

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =  
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

**Herausgeber:** Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

**Band:** 42 (1944)

**Heft:** 3

### **Buchbesprechung**

**Autor:** Fluck, Hans

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Buchbesprechung

*Landwirtschaftliches Meliorationswesen.* Lehrbuch für den Unterricht an den landwirtschaftlichen Schulen und Ratgeber für die Praxis der Landwirtschaft und Kulturtechnik. Mit zahlreichen Abbildungen. Herausgegeben durch den Schweiz. Verband der Lehrer an landwirtschaftlichen Schulen und Ingenieur-Agronomen. Verfasser: Prof. E. Ramser, Landw.-Lehrer A. Schnyder und Kulturingenieur E. Tanner. Zweite Auflage, 1943. Buchverlag Verbandsdruckerei AG., Bern. Preis Fr. 7.50.

Das Lehrbuch zerfällt in vier Teile. Der erste Teil enthält allgemeine Erläuterungen über das Wesen der Bodenverbesserungen sowie über die land- und volkswirtschaftliche Bedeutung des Meliorationswesens. Auch werden hier die eidgenössischen gesetzlichen Grundlagen der Bodenverbesserungen angeführt. Die kantonalen Meliorationsgesetze sind im Gegensatz zur ersten Auflage leider übergangen worden. Dadurch entgeht dem Leser die wichtige Tatsache, daß das Verfahren zur Durchführung öffentlicher Meliorationen grundsätzlich eine *kantonale* Angelegenheit ist.

Im zweiten Teil werden nach allgemeinen Ausführungen über die Bodennässe und die Wirkung der Entwässerung vor allem die Tonröhren- und die Holzkastendrainagen eingehend und mit großer Sachkenntnis behandelt. Dem Zweck des Buches entsprechend wird auf wissenschaftliche Ableitungen verzichtet und das Hauptgewicht auf eine leichtfaßliche Darstellung praktischer Erfahrungen gelegt. Vielleicht wären dabei noch einige Angaben über die Erstellung offener Kanäle und ihre Vor- und Nachteile gegenüber den Zementrohrleitungen nicht überflüssig gewesen.

Der Hinweis, daß die Anleihen, die die Grundeigentümer zur Dekung ihrer Kostenanteile aufnehmen, zum vorneherein durch die Meliorationshypothek sichergestellt seien (S. 63), bedarf einer Präzisierung. Die privatrechtliche Meliorationshypothek nach Art. 820 ZGB. besteht erst nach der Eintragung ins Grundbuch. Zum vorneherein, d. h. mit der Entstehung der Meliorationsforderung, besteht nur das — im Leitfaden überhaupt nicht erwähnte — öffentlich-rechtliche Bodenverbesserungspfandrecht, und zwar nur in einigen Kantonen.

Die Bewässerung bildet Gegenstand des dritten Teiles. Mit Recht wird hier betont, daß die Schweiz — mit Ausnahme der Walliser Trockenzone —, vom Standpunkt der rein anfeuchtenden Bewässerung aus betrachtet, als nicht bewässerungsbedürftig anzusprechen sei. Um so eher wären daher Angaben über die Wirtschaftlichkeit der Abwasserbewässerung willkommen gewesen.

Der vierte Teil, der ungefähr die Hälfte des Buches umfaßt, behandelt die Güterzusammenlegung, die Schaffung von Hofriedelungen und die Melioration der Rebberge. In den allgemeinen Abschnitten, die fast unverändert von der ersten Auflage übernommen wurden, werden die Grundeigentumsverhältnisse der Schweiz erläutert. Auch wird die Parzellierung vom betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkte aus untersucht und in einem neuen Abschnitt das Wesen der Gesamt-Melioration erklärt.

Mit Bezug auf den Minoritätenzwang wird ausgesagt, daß dieses Rechtsprinzip durch das ZGB. geschaffen wurde und seit 1912 gelte (S. 100). Diese Behauptung könnte leicht falsch ausgelegt werden, und es sei deshalb hier ausdrücklich festgestellt, daß der Minoritätenzwang in mehreren Kantonen schon *vor* der Schaffung des ZGB. bestand.

Der Verlauf der Güterzusammenlegung wird sehr anschaulich und übersichtlich geschildert. Ganz richtig wird betont, daß es erstrebenswert

sei, das zusammenlegungsbedürftige Gebiet von zwei bis drei Dörfern, sofern es vermengt liegt, in ein einziges Projekt einzubeziehen, denn nur so ist es möglich, die durchschnittliche Entfernung der Grundstücke vom Wirtschaftshof merklich zu vermindern. Damit fällt aber auch die auf S. 126 angegebene Weisung für die Neuzuteilung — die Entfernungen vom Wirtschaftshof sollen im alten und neuen Bestand nicht allzu stark voneinander abweichen (Siedelungen ausgenommen) — dahin. Diese Forderung ist in dem Sinne abzuändern, daß die durchschnittliche Entfernung vom Wirtschaftshof durch die Güterzusammenlegung soweit als möglich *vermindert* werden soll.

Im Abschnitt über die Schaffung von Hofsiedelungen wird mit Geschick dargetan, daß die Güterzusammenlegung eine einzigartige, nie wiederkehrende Gelegenheit darstelle, um an unsern Haufendörfern die so notwendigen Siedlungskorrekturen vorzunehmen.

Unter dem Titel „Melioration der Rebberge“ werden schließlich alle Arbeiten kurz beschrieben, die mit der Rekonstruktion der Rebberge verbunden sind.

Das Buch ist mit zahlreichen, instruktiven Abbildungen und Plänen versehen. Für eine spätere Auflage möchten wir anregen, Fig. 17 den neuen Drainröhrennormen anzupassen und im Längenprofil (Fig. 24) die Projekthöhen nachzusehen sowie die Längen (Stationierung) anzugeben.

Zum Schluß sei noch empfohlen, in Zukunft die Umrechnung von Hektaren in Jucharten zu unterlassen. Wir können heute vom jungen Landwirt erwarten, daß er seine Berechnungen mit dem eidg. Flächenmaß der ha mache, ohne damit einem gesunden Föderalismus im geringsten Abbruch zu tun. Übrigens umfaß die Juchart nicht überall 36 a, sondern sie hat in der ganzen Schweiz nicht weniger als etwa drei Dutzend verschiedene Größen...

Das vorliegende Buch wird zweifellos nicht nur bei den Landwirtschaftsschülern, sondern auch den Draineuren, den Interessenten an Pflanzwerken, den Meliorationsbehörden und ganz allgemein bei den Landwirten dankbare Aufnahme finden. Es wird ihnen die nötigen Grundlagen geben, um mit Sachkenntnis an öffentlichen Meliorationen mitzuwirken und das verbesserte Land mit Erfolg zu bebauen. Wir können daher das gut ausgestattete Buch zur Anschaffung bestens empfehlen.

*Dr. Hans Fluck.*

## Korrektur

zu Seite 15 der Januarnummer 1944.

Zeile 13 soll lauten:

1. Die Berechnungsmethode nach der Annahme von Porchet und Dupuit  
statt:

1. Die Berechnungsmethode nach Porchet und Dupuit.

Zeile 14 soll lauten: Man geht von der . . . , statt: Porchet und Dupuit gingen von der . . .